

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

OiB richtlinien

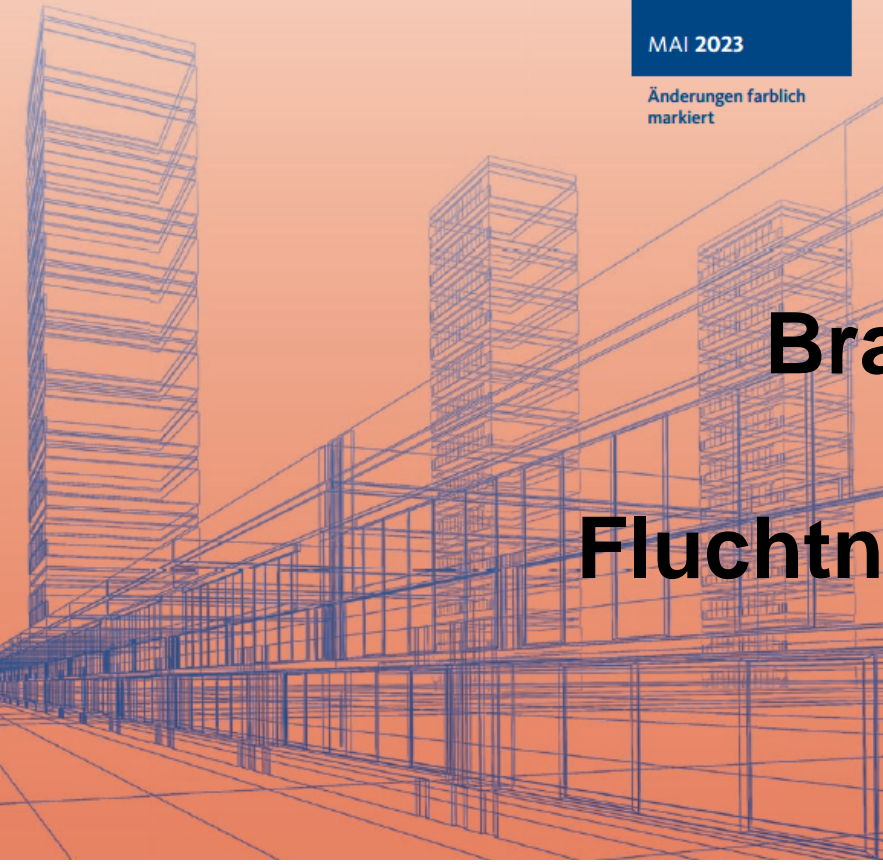
OIB-RICHTLINIE 2.3

Brandschutz bei
Gebäuden mit
einem Flucht-
niveau von mehr
als 22 m

OIB-330.2-032/23

MAI 2023

Änderungen farblich
markiert



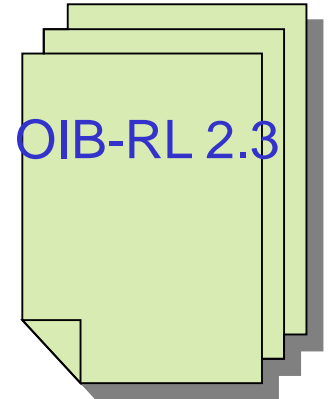
OIB-Richtlinie 2.3 Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

(Ausgabe: Mai 2023)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Inhalt:

- 0 Vorbemerkungen
- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Allgemeine Anforderungen
- 3 Gebäude mit einem Fluchtniveau von **nicht mehr als 32 m**
- 4 Gebäude mit einem Fluchtniveau von **mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m**
- 5 Gebäude mit einem Fluchtniveau von **mehr als 90 m**
- 6 **Bauführung im Bestand**



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

2 Allgemeine Anforderungen

- Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

Tabelle 1: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

| 1 Fassaden | | |
|---|--|---|
| 1.1 | Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme | A2-d1 |
| 1.2 | Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete | |
| 1.2.1 | Gesamtsystem <i>oder</i> | A2-d1 |
| 1.2.2 | Einzelkomponenten | |
| | - Außenschicht | A2-d1 |
| | - Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig | A2 / A2 |
| | - Dämmschicht bzw. Wärmedämmung | A2 |
| 1.3 | Vorhangfassaden | |
| | Einzelkomponenten | |
| | - Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel) | A2 |
| | - Ausfachung als Verglasung | B-d1 |
| | - Ausfachung als Paneel | A2-d1 |
| | - Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil | E |
| | - Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft) | B |
| 1.4 | sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge | A2-d1 |
| 1.5 | nichttragende Außenwandbauteile | A2-d1 |
| 1.6 | Gebäudetrennfugenmaterial | A2 |
| 1.7 | Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl. | A2 |
| 2 Treppenhäuser und Gänge ausgenommen innerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken | | |
| 2.1 | Wandbekleidungen ⁽¹⁾ | |
| 2.1.1 | Gesamtsystem <i>oder</i> | A2; die Oberflächen müssen geschlossen sein, wenn kein Belag vorhanden ist |
| 2.1.2 | Einzelkomponenten | |
| | - Außenschicht | A2 |
| | - Unterkonstruktion | A2 |
| | - Dämmschicht bzw. Wärmedämmung | A2; bei Mantelbeton sind Dämmschichten der Klasse B zulässig |
| 2.2 | abgehängte Decken | A2-s1, d0 |
| 2.3 | Wand- und Deckenbeläge | A2-s1, d0 |
| 2.4 | Bodenbeläge | A2 _n ; Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m genügt bei Gängen B _n . |

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

2 Allgemeine Anforderungen

| | |
|---|--|
| 3 Dächer mit einer Neigung $\leq 60^\circ$ | |
| 3.1 Dacheindeckung bzw. Bedachung | $B_{ROOF}(t1)$; Dacheindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung müssen der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe der Klasse D zulässig; Bei Dächern mit einer Neigung $< 20^\circ$ genügt als oberste Schicht auch 5 cm Kies oder Gleichwertiges; |
| 3.2 Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion | A2; Auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung $< 20^\circ$ sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig. |
| 4 nicht ausgebaute Dachräume | |
| 4.1 Bekleidung (Fußbodenkonstruktion) | |
| 4.1.1 Gesamtsystem <i>oder</i> | B |
| 4.1.2 Einzelkomponenten | |
| - Außenschicht | A2 |
| - Dämmschicht bzw. Wärmedämmung | A2; auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung $< 20^\circ$ sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig. |
| 4.2 Bodenbeläge | $A2_{fl}$; Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m genügt B_{fl-s1} ; es sind auch Bodenbeläge in D_{fl} zulässig, wenn die Wärmedämmung bzw. Dämmschicht in A2 ausgeführt wird. |
| 5 Leitungen und sonstige Einbauten in Schächten bzw. Kanälen | |
| 5.1 Lüftungsleitungen mit/ohne elektrischen Leitungen | A2 |
| 5.2 Sammellüftungen von Nassräumen, Leitungen von kontrollierten Wohnraumlüftungen in Schächten | A2 |
| 5.3 Schleusenlüftungen | A2 |
| 5.4 Dämmstoffe von Leitungen inkl. Kälteleitungen | C-s3, d0 |
| (1) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außenschicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3. | |

2 Allgemeine Anforderungen

- In Gängen – ausgenommen innerhalb von Wohnungen, Büros und Räumen mit büroähnlicher Nutzung – müssen freiliegende elektrische Kabel bzw. Leitungen **E_{ca} entsprechen.**
- In Treppenhäusern, Schleusen und offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2 ist eine Verlegung von brennbaren Leitungen sowie von Leitungen für brennbare Medien **ohne brandschutztechnische Vorkehrungen unzulässig.**

2.1.5 In Sicherheitstreppenhäusern sind Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, Messeinrichtungen von elektrischen Anlagen sowie Wechselrichter von Photovoltaikanlagen von Trennbauteilen zu begrenzen, wobei die Zugangsöffnungen mit einem Verschluss in **EI₂ 90-S200** oder in **EI 90** allseitig dicht angeschlagen zu versehen sind.

2 Allgemeine Anforderungen

- An Einzelleitungen für treppenhauseigene Anlagen (einschl. der dazugehörenden sicherheitstechnischen Anlagen, wenn keine anderen Bestimmungen diesbezüglich vorliegen), für Einzelleitungen von Messeinrichtungen bzw. Kommunikationskabeln (z.B. Internet, Kabelfernsehen) sowie für wasserführende Leitungen **werden keine brandschutztechnischen Anforderungen** gestellt.
- In Treppenhäusern, Schleusen und offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2 müssen Dämmstoffe von Leitungen **A2-s1, d0** entsprechen.

2 Allgemeine Anforderungen

Feuerwiderstand von Bauteilen

Tragende und aussteifende Bauteile sowie Läufe und Podeste von Sicherheitstreppenhäusern müssen **R 90 und A2** entsprechen.

- tragende Trennwände,
- brandabschnittsbildende Wände und Decken,
- Decken von Loggien und Balkonen,
- Decken und Dachschrägen mit einer Neigung zur Horizontalen von nicht mehr als 60 Grad,
- Wände von Sicherheitstreppenhäusern; die Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Sicherheitstreppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können,

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m müssen Loggien und Balkone eine mindestens 1,10 m hohe Brüstung in EI 30 und A2 oder EW 30 und A2 aufweisen. Ist eine automatische Löschanlage gemäß Punkt 2.11.2, 2.11.3 oder 2.11.4 vorhanden, genügt für die Brüstung eine Ausführung in A2.

2 Allgemeine Anforderungen Feuerwiderstand von Bauteilen (Fassaden)

- Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) sind so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß eine Brandweiterleitung über die Fassade und das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.
 - Vorhangfassaden sind so auszuführen, dass
 - a) bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß eine Brandweiterleitung über die Fassade und das Herabfallen großer Fassadenteile, sowie
 - b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume und zusätzlich über innerhalb einer zweischaligen Vorhangfassade vorhandene Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.
 - In Sockelbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der **Klasse E** zulässig
-

2 Allgemeine Anforderungen

Brandabschnitte

- In den untersten vier oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche **von 1.200 m²**, in sonstigen Geschoßen eine Netto-Grundfläche **von 800 m² nicht überschreiten**.
- Bei vorhanden sein einer **Sprinkleranlage und $\leq 32m$** (Fluchtniveau) ist auch eine Brandabschnittsfläche von 1.200 m² zulässig.

zusätzliche geschoßweise Maßnahmen wenn nicht Löschanlagen oder Sprinkleranlagen die Ausbreitung verhindern können:

- deckenübergreifender Außenwandstreifen **mind. 1,2 m** in **EI 90** oder
- Auskragung der Decke von **mind. 80 cm**
- bei GK 5 mind. aus Baustoffen **A2**

2 Allgemeine Anforderungen

Sicherheitstreppenhäuser

- müssen jedenfalls einen unmittelbaren Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien haben.
- Führt dieser Ausgang **nicht unmittelbar ins Freie**, so gelten für den Bereich zwischen Treppenhaus und Ausgang ins Freie, der möglichst kurz sein muss, **dieselben brandschutztechnischen Anforderungen** wie für dieses Treppenhaus.
- Sind die Ausgänge von Sicherheitstreppenhäusern nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche situiert, ist zu ihnen eine **Feuerwehrezufahrt** herzustellen.
- Treppenhäuser sind baulich so zu gestalten, dass aus den Geschoßen flüchtende Personen nicht versehentlich in die Geschoße unterhalb des Ausgangsgeschoßes gelangen können.

2 Allgemeine Anforderungen

Abfallsammelräume, Transformatorenräume, Niederspannungs-Hauptverteilungsräume

- Zwischen dem Gebäudeinneren und den Abfallsammelräumen, Transformatorenräumen oder Niederspannungs-Hauptverteilungsräumen müssen aus-reichend **be- und entlüftete Schleusen** mit **Türen in EI₂ 30-Cx** vorgesehen werden.

Installationen

- Installationsschächte sind im Abstand von **zwölf Geschoßen** durch eine **horizontale Abschottung** zu teilen, die einen Feuerwiderstand von **90 Minuten** sicherstellt.

Erste und erweiterte Löschhilfe

- tragbare Feuerlöscher
- Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch (tr. Steigleitung bis $\leq 32\text{m}$ ausreichend)

Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen

- Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.
- Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) mit dem Schutzziel „den Brand im Entstehungsstadium zu entdecken und zu löschen oder solange unter Kontrolle zu halten, bis das Löschen mit anderen Mitteln durchgeführt werden kann“ müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.
- Die automatische Löschanlage muss über eine Wasserversorgung mit erhöhter Zuverlässigkeit und mindestens 60 Minuten Wirkzeit verfügen; für Wohngebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m ist eine einfache Wasserversorgung mit einer Wirkzeit von 30 Minuten ausreichend.

2 Allgemeine Anforderungen

Lüftungstechnische Anlagen und Klimaanlage

- Die Lüftungstechnischen Anlagen für Sicherheitstreppenhäuser sind getrennt von sonstigen Anlagen auszuführen
- Lüftungstechnisch in höchstens 12 Geschoßen zu unterteilen (ein gemeinsames Lüftungszentralgerät ist für zwei Abschnitte zulässig)
- Die unterirdischen Geschoße müssen eine eigene Lüftungs-technische Anlage erhalten.
- Zentrale Stelle für Ein- und Ausschaltung notwendig
- motorgesteuerte Brandschutzklappen ($\geq 32\text{m}$) sonst dürfen auch thermisch gesteuerte Brandschutzklappen verwendet werden.

2 Allgemeine Anforderungen

Sicherheitsstromversorgung

- Automatische Brandmeldeanlagen (BMA)
- Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA)

Alarmeinrichtungen

- Es ist eine Alarmeinrichtung zu installieren, durch die Personen im Gebäude durch Licht- und/oder Schallzeichen bzw. Rundspruch-Durchsagen gewarnt werden können.

Funkeinrichtungen

- Im Gebäude ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Feuerwehr sicherzustellen; gegebenenfalls ist eine Objektfunkanlage zu installieren.

Verantwortliche Personen

- Brandschutzbeauftragter

Sicherheitsbeleuchtung

- siehe Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2

3 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m

es gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende zusätzliche Anforderungen:

Fluchtweg

- 40 m bis zum Sicherheitstreppenhaus
- bei Wohnungen (25m gemeinsam bzw. 15m ab Wohnungseingangstür - Stichgang)

Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 1

Brandmeldeanlagen (BMA)

- keine Brandmeldeanlage in den Wohnungen
- Rauchwarnmelder in den Wohnungen

Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

- bauliche Maßnahmen wenn die Feuerwehr keinen Löschangriff von außen durchführen kann

4 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m

es gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende zusätzliche Anforderungen:

Fluchtwege

- 40 m bis zu 2 Sicherheitstreppenhäusern der Stufe 2 in entgegen gesetzter Richtungen
- 25 m maximal gemeinsam
- bei Wohnungen 15 m ab Wohnungseingangstüre

Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2

- DBA-Anlage
- Schleusen ins Treppenhaus
- Rauchabzugseinrichtung

Brandmeldeanlagen (BMA)

Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

5 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90m

Brandschutzkonzept erforderlich nach dem OIB-Leitfaden **„Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“** zu entsprechen hat.

Dabei ist ergänzend zu den Punkten 2 und 3 insbesondere zu berücksichtigen:

- Personenanzahl bei der Flucht
- Evakuierungszeiten
- Angriffsbedingungen der Feuerwehr
- Art der Nutzung
- Umgebungssituation

6 Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

2.18 Photovoltaikanlagen

2.18.1 Für Photovoltaik-Module an Fassaden sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m sind in Bereichen, bei denen ein Löschangriff von außen möglich ist, Photovoltaik-Module in B-d1 ausreichend. Anderenfalls müssen sie Punkt 1.4 der Tabelle 1 entsprechen.
- b) Bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß muss eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Photovoltaik-Modulteile wirksam eingeschränkt werden.
- c) Entsteht durch die Photovoltaikanlage ein Hinterlüftungsspalt, so ist eine geschoßweise Abschottung des Hinterlüftungsspalts erforderlich; anderenfalls sind die zutreffenden Anforderungen für das gesamte System einschließlich der Photovoltaik-Module einzuhalten.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

2.18.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Die auf Dächern aufgebrachten oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen BROOF (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
- b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand und zur Nach-bargrundstücks-bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

- d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 20 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
- e) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
- f) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.

2.18.3 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Decke über dem obersten Geschoß in REI 90 und A2 ausgeführt wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



OIB-Richtlinie 2.3

Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

(Ausgabe: Mai 2023)

DANKE
für ihre
Aufmerksamkeit